

Rahmenvereinbarung

zwischen dem Gesamtpersonalrat Schule des Schulamtsbezirkes Marburg-Biedenkopf,
und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Regelungen des Einsatzes von rBFZ-Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen

Die Rahmenvereinbarung stellt eine Absichtserklärung zum Einsatz von rBFZ-Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen dar. Die Ausgestaltung erfolgt grundsätzlich in den Kooperationsvereinbarungen, die Regelungen zum Einsatz der rBFZ-Lehrkräfte im Sinne einer Arbeitsvereinbarung beinhalten (§ 25 Abs. 7 VOSB).

Im Rahmen ihrer Wochenarbeitszeit gewährleisten die rBFZ-Lehrkräfte sowohl Förderangebote als auch Beratung und Koordination mit inner- und außerschulischen Partnern. Darüber hinaus führen oder begleiten sie Gespräche mit den an der Entwicklung des Kindes beteiligten Stellen.

Dabei ist die Zielsetzung eine hilfreiche und nachhaltige Beratung von Lehrer:innen, Eltern und Förderung von Schüler:innen.

1. Einsatz an mehreren Dienstorten

Im Bereich der rBFZ-Arbeit eingesetzte Kolleg:innen können verschiedene Einsatzorte haben. Die Einsatzorte sollten möglichst selten wechseln, um Kontinuität für die Kolleg:innen und die Schulen vor Ort zu gewährleisten. Besondere Härten von Kolleg:innen sind zu berücksichtigen. Um die Fachlichkeit und Kontinuität an den allgemeinbildenden Schulen zu sichern und gleichermaßen die Belastung der Lehrkräfte zu berücksichtigen, soll der Einsatz einer Lehrkraft an nur einem, max. an zwei Standorten die Regel sein (§2 Abs. 7 VOSB).

In der Regel sind bei Einverständnis der Kolleg:innen Einsätze an mehreren Standorten möglich.

Die Anzahl der Einsatzorte ist entsprechend des Teilzeitanteils der Kolleg:innen zu reduzieren.

2. Vertretungsunterricht

Im kurzfristigen Vertretungsfall vertreten sich die rBFZ-Lehrkräfte einer Schule nach Möglichkeit untereinander. Hierbei greift die übliche Vertretungsregelung. Bei absehbaren bzw. länger andauernden Fehlzeiten bzw. Erkrankungen der Lehrkraft ist im Rahmen der Möglichkeiten des rBFZ für Ersatz zu sorgen (VSS Mittel des rBFZ).

Der Einsatz der rBFZ-Lehrkraft im inklusiven Unterricht (IU) zur Vertretung der Regelschullehrkraft ist entsprechend den § 25 und § 27 der VOSB nicht vorgesehen. Im Einvernehmen mit der rBFZ-Lehrkraft kann kurzfristig Vertretungsunterricht für die Regelschullehrkraft stattfinden.

3. Gestaltung des Arbeitsplatzes

a) Grundausrüstung der Lehrkräfte

Um die Förderungs- und Beratungsaufgaben erfüllen zu können, ist für die rBFZ-Lehrkräfte folgende Ausstattung wichtig:

- ein Schulschlüssel,
- Kontaktdaten der Kolleg:innen der allgemeinbildenden Schule,
- Stundenpläne der Klassen und der Lehrkräfte werden der an der Schule tätigen rBFZ-Lehrkraft zu Beginn ihrer Tätigkeit auf Wunsch zur Verfügung gestellt,
- Weiterhin sollte die Nutzung des Kopierers ermöglicht werden und nach Möglichkeit ein abschließbares Fach (z.B. im Lehrerzimmer) zur Verfügung stehen.

b) Raumnutzung

Für die Diagnose-, Förder- bzw. Beratungsarbeit werden entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Um den Arbeitseinsatz von rBFZ-Lehrkräften an den verschiedenen Einsatzorten sinnvoll durchführen zu können, ist die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierzu ist der nutzbare Raum entsprechend einzurichten.

4. Teilnahme an Konferenzen

Grundsätzlich sollten die Kolleg:innen an Konferenzen teilnehmen, wenn es einen Bezug zum Auftrag gibt. Dabei kann sich die Teilnahme auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. Die rBFZ-Lehrkräfte sind zu Klassen- und Notenkonferenzen einzuladen.

5. Mitarbeit bei der Schulentwicklung/Pädagogische Tage

Die Mitarbeit der rBFZ-Lehrkraft bei Schulentwicklungsprozessen zu denen es einen fachlichen Bezug gibt, findet im zeitlichen Rahmen der Beauftragung statt.

Die Teilnahme an pädagogischen Tagen ist abhängig vom Thema und dem Umfang des Einsatzes. Sie sollte in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und dem zuständigen rBFZ erfolgen.

6. Elterngespräche/Elternabende

Der Auftrag der rBFZ-Lehrkräfte schließt die mögliche Beteiligung an Elterngesprächen, Runden Tischen etc. ein. Teilzeitbeschäftigungen der Kolleg:innen sind entsprechend zu berücksichtigen. Die rBFZ-Lehrkräfte nehmen teil, wenn es im Rahmen der Auftragserfüllung sinnvoll ist.

7. Projektwochen/Klassenfahrten

Je nach Auftrag und in Absprache zwischen der Einsatzschule und dem rBFZ sollten sich die rBFZ-Lehrkräfte in Projektwochen mit ihrer Expertise einbringen.

Die Teilnahme an Klassenfahrten wird in Absprache mit der Schulleitung der Einsatzschule je nach Auftrag und der Leitung des rBFZ und im Benehmen mit der betroffenen Lehrkraft geklärt und ggf. ermöglicht.

8. Gültigkeitsdauer und Evaluation

Die Vereinbarung gilt für das Schuljahr 2022/2023 bis zum Schuljahr 2023/2024.
Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn kein Änderungsbedarf besteht.

Marburg, 31. August 2022

M. Prange für den Gesamtpersonalrat Schule
des Schulamtsbezirks MR-BID

G. Herrler-Heycke, stellvertretende
Amtsleiterin des SSA MR-BID